S a t z u n g

für den

Handels- und Gewerbeverein Lastrup

§ 1 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der Gemeinde Lastrup und Umgebung eingebundenen Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe sowie alle übrigen freiberuflich Tätigen zu bündeln, einheitlich zu vertreten, zu unterstützen und zu fördern.

2. Innerhalb der politischen Gemeinde Lastrup beschränkt sich der Wirkungs- und Mitgliederkreis des Handels- und Gewerbevereins auf den Ort Lastrup und seine angrenzenden Ortsteile, ohne die beiden Ortsteile Hemmelte und Kneheim.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Der Handels- und Gewerbeverein Lastrup ist ein nicht eingetragener Verein. Sollte die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich werden, ist hierzu die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben:
   a) Geschäftsleute
   b) Handwerker
   c) Gewerbetreibende
   d) Freiberufler

mit dem Sitz ihres Geschäftes im Ort Lastrup oder in den angrenzenden Bauernschaften oder auswärtigen Unternehmen mit einer Niederlassung oder Filiale im Ort Lastrup oder in den angrenzenden Bauernschaften ohne die beiden Ortsteile Hemmelte und Kneheim.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beim Vorstand und Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr, in dem der Beitritt erfolgt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei grobem Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mitglieder dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
   a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
   b) in der Mitgliederversammlung Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen
   c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen
   d) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen
   e) die Mitgliederliste einzusehen

   Anträge zur Satzungsänderung müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Im Übrigen können Tagungsordnungspunkte in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, insbesondere
   a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
   b) die Einzahlung des Jahresbeitrages zu leisten
   c) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift und Änderung des Firmennamens und der Rechtsform unverzüglich anzuzeigen

§ 5 Vertretungs-, Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann die Stimme nur einheitlich abgeben.

2. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann von dem Geschäftsinhaber, seinem im Geschäft mit angestellten Ehepartner oder Sohn oder Tochter oder seinem Geschäfts- oder Betriebsleiter ausgeübt werden.

3. Bei Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht des Geschäftsinhabers/Mitglied vorzulegen.

4. Jedes Mitglied und eine unter § 5 Nr. 2 genannte Person kann in die Organe des Vereins gewählt werden. Bei der Wahl ist § 5 Nr. 1 anzuwenden.

§ 6 Geschäftsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr jeweils neu festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat drei Organe:

1) Mitgliederversammlung
2) Arbeitskreis
3) Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils in den ersten 5 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Vereinsjahres in Lastrup statt.

2. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Arbeitskreises durch den Vorstand, unter Ankündigung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann postalisch, per Email oder Telefax erfolgen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

4. In der Mitgliederversammlung sind vorzulegen und zu verlesen:
   a) das Protokoll der vorjährigen Mitgliederversammlung
   b) der Geschäftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr
   c) der Bericht des Rechnungsführers
   d) der Bericht der Kassenprüfer

5. Weiter beschließt die Mitgliederversammlung über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
   a) die Entlastung des Vorstandes
   b) die Wahlen zum Arbeitskreis
   c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
   d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
   e) die Durchführung von wesentlichen Vereinsaktionen und Werbemaßnahmen
   f) die Festsetzung und Änderung der Satzung
   g) die Änderung des Vereinsnamens
   h) die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

a) Änderung der Satzung
b) der Änderung des Vereinsnamens
c) der Auflösung des Vereins

4. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung bzw. Wahl.

5. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

7. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer hinzu gewählt wird. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal jährlich zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

8. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Arbeitskreis

1. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Arbeitskreis besteht aus höchstens 13 Personen. Turnusmäßig scheiden jedes Jahr ¼ der Mitglieder aus dem Arbeitskreis aus. Sie können jedoch wieder gewählt werden.

2. Jedes Mitglied des Arbeitskreises ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im übrigen § 8 Abs. 4, 5 und 6.

3. Das Amt des Arbeitskreismitgliedes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung.

4. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Vereinsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer/Schriftführer und den Rechnungsführer/Kassenwart.

5. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los - § 9 gilt sinngemäß.

6. Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreises im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl in der Weise vorzunehmen, dass das neu gewählte Mitglied zunächst für die restliche Wahlzeit des Ausscheidenden und die nächste Periode gewählt wird.

7. Beteiligt sich ein Mitglied nicht an den Aktionen des Arbeitskreises oder bleibt es im laufenden Vereinsjahr allen Sitzungen ohne besonderen Grund fern, oder fehlt ein Arbeitskreismitglied wiederholt bei Aktionen, so dass die Durchführung der beschlossenen Aktionen nicht gewährleistet ist, kann der Arbeitskreis darüber beschließen, dass dieses Mitglied zum Ende des Vereinsjahres aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen wird. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dann ebenfalls für ihn ein neues Arbeitskreismitglied gewählt.

8. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Arbeitskreis gewählt oder für eine weitere Amtszeit wieder gewählt werden.

§ 11 Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse

1. Der Arbeitskreis trifft sich einmal im Monat und zwar an jedem dritten Dienstag des Monats, mindestens jedoch achtmal im Jahr.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich auch per Email durch den Vorstand (§ 12) unter Ankündigung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

3. Den Vorsitz in der Arbeitskreissitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Auf Beschluss des Arbeitskreises kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Arbeitskreises übertragen werden.

4. Die Mitglieder des Arbeitskreises führen ihre Tätigkeiten sorgfältig und gewissenhaft aus. Insbesondere haben sie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die in den Arbeitskreissitzungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

5. Der Arbeitskreis hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann hierzu jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Kassenbestände einsehen.

6. Der Arbeitskreis beschließt Aktionen nach § 1 Abs. 1 und 2, berät und beschließt darüber wann und wie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen durchgeführt werden.

7. Zur Durchführung von Aktionen kann der Arbeitskreis aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, Mitglieder des Vereins und sonstige Hilfen hinzuziehen.

8. Verhandlungen und Beschlüsse in den Arbeitskreissitzungen sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren, den Arbeitskreismitgliedern zuzustellen und von diesen vertraulich zu behandeln.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Arbeitskreis gewählt. Er besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Rechnungsführer
   d) dem Schriftführer

2. Der Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Handels- und Gewerbeverein nach außen zu vertreten. Er hat die Versammlungen des Vorstandes, des Arbeitskreises sowie die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

3. Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben zu unterstützen und ihn in Abwesenheit zu vertreten.

4. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr durchzuführen und die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle anzufertigen. Der Rechnungsführer hat die Kasse zu führen. Die Aufgabenverteilung kann im Vorstand intern abgesprochen werden.

5. Der Vorstand kann für den Verein keine eigenen Beschlüsse fassen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Arbeitskreises und der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

6. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Dauer der Mitgliedschaft im Arbeitskreis beschränkt. Bei Wiederwahl in den Arbeitskreis muss dieser auch in seiner Position als Vorstandsmitglied wieder gewählt werden. Die Wahlen sind durchzuführen in der ersten Arbeitskreissitzung, die auf die Mitgliederversammlung folgt.

§ 13 Jahresüberschüsse

Aus den Jahresüberschüssen sind, soweit sie nicht für Zahlungsrückstände benötigt werden, auf Beschluss des Arbeitskreises Rücklagen zu bilden.

§ 14 Jahresfehlbeträge

Jahresfehlbeträge können, soweit sie nicht durch Beschluss des Arbeitskreises aus Rücklagen gedeckt werden können, auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

§ 15 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins werden die Vermögenswerte des Vereins zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt, die seit Beginn des letzten Vereinsjahres dem Verein angehören.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lastrup, den 13.11.2012

Josef Gesen (Vorsitzender)

Helmut Bäker (stellvertretender Vorsitzender)